

RS Vwgh 1960/4/4 2118/59

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.04.1960

Index

32/06 Verkehrssteuern

Norm

ErbStG §11;

Rechtssatz

Gemäß § 11 Abs 1 ErbStG ist die Steuer vom Gesamtbetrag festzustellen und daher kann bei der Berechnung der nach § 14 Abs 1 ErbStG steuerfreie Betrag nur einmal abgezogen werden, gleichgültig, wie oft Vermögensvorteile angefallen sind. Gemäß Paragraph 11, Absatz eins, ErbStG ist die Steuer vom Gesamtbetrag festzustellen und daher kann bei der Berechnung der nach Paragraph 14, Absatz eins, ErbStG steuerfreie Betrag nur einmal abgezogen werden, gleichgültig, wie oft Vermögensvorteile angefallen sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1960:1959002118.X02

Im RIS seit

04.04.1960

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at